

Satzung

§ 1

Name, Sitz,
Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Siemens e.V.“
(im folgenden kurz KS genannt), er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das
Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1.10. - 30.9.

§ 2

Zweck

Der alleinige gemeinnützige Zweck des Vereins besteht darin, die kulturellen
Interessen der Betriebsangehörigen des Hauses Siemens zu fördern.
Zur Durchführung dieser Aufgabe werden Gruppen gebildet. Über die Zulassung
neuer Gruppen entscheidet der Vorstand des KS, vorbehaltlich der Zustimmung
der Hauptversammlung.
Der KS hält sich von jeder Parteipolitik fern.

§ 3

Mitgliedschaft

Jeder Betriebsangehörige des Hauses Siemens kann Mitglied der Gruppen des KS
werden. Auch andere Personen, die nicht im Hause Siemens tätig sind, können als
Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie geeignet sind, die Aufgaben des
Vereins zu fördern.
Die Beitrittserklärung muß schriftlich bei dem Vorstand der betreffenden Gruppe
erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet und die Mitgliedskarte aushändigt.
Mit der Aushändigung der Mitgliedskarte wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 4

Beendigung der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt
a) durch Tod des Mitgliedes
b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Monatsende unter Einhaltung
einer Frist von einem Monat
c) durch Ausschluß
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
a) bei vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten
innerhalb oder außerhalb des Vereins
b) bei Rückstand des Beitrages über drei Monate.
Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand der betreffenden Gruppe. Der Aus-
geschlossene hat das Recht, binnen 4 Wochen nach Empfang des Ausschlußbe-
scheides eine Entscheidung der Hauptversammlung der betreffenden Gruppe zu
verlangen.
Dem Austretenden oder Ausgeschlossenen steht an dem Vereinsvermögen kein
Recht zu.

§ 5

Beiträge

Das Mitglied ist zur Zahlung des durch den jeweiligen Gruppenvorstand im Ein-
vernehmen mit dem Vorstand des KS festgesetzten Beitrages verpflichtet.
Die Beiträge werden den besonderen Erfordernissen angepaßt und jeweils für das
laufende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 6

Organe

Die Organe des KS sind :
1. Der Vorstand
2. die Hauptversammlung.

§ 7

Vorstand des KS

Der Vorstand des KS besteht aus drei von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählten Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem 1. und 2. Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder müssen Angehörige des Hauses Siemens sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes zusammen mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Hauptversammlung und hat für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen; er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Hauptversammlung den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Behinderungsfall vertritt den Vorsitzenden einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Zur Beurkundung der Beschlüsse über die stattfindenden Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben ist.

Der Vorstand des KS leitet den Verein unter der Berücksichtigung der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

§ 8

Hauptversammlung des KS

Die Hauptversammlung umfaßt die drei Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Gruppenvorstände und die Delegierten.

Der Gesamtbetriebsrat kann zwei Delegierte für die Hauptversammlung namhaft machen; sie können zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden, wenn sie Mitglieder einer Gruppe sind.

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des KS oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung muß schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder. Ist mangels genügender Beteiligung die Hauptversammlung beschlußunfähig, so wird eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand des KS und erteilt ihm Entlastung, wobei die Mitglieder des Vorstandes des KS kein Stimmrecht haben. Die Hauptversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des KS angehören und die befugt sind, die Kassenprüfung jederzeit, jedoch nur gemeinsam, vorzunehmen.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer der Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung es verlangt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des KS) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 9

Vorstände der Gruppen

Der Vorstand jeder Gruppe besteht aus drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung der Gruppe für ein Jahr gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder der Gruppen müssen Angehörige des Hauses Siemens sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des KS. Der Vorstand leitet die Gruppe gemäß den Satzungen.

§ 10

Hauptversammlung der Gruppen

Jede Gruppe tritt jährlich mindestens einmal zu einer Hauptversammlung zusammen. Die Hauptversammlung umfaßt alle Mitglieder betreffenden Gruppen. Die erstmalige Einberufung erfolgt durch den Vorstand des KS. Die späteren Einberufungen erfolgen durch die Vorstände der Gruppen. Die Einberufung muß schriftlich mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter An-

gabe der Tagesordnung erfolgen. Sie ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der betreffenden Gruppe. Ist mangels genügender Beteiligung die Hauptversammlung beschlußunfähig, so wird eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist.

Die Gruppenversammlung wählt den Vorstand ihrer Gruppe (vgl. § 9) und die Delegierten, die Angehörige des Hauses Siemens sein müssen. Auf jede angefangene 50 Mitglieder jeder Gruppe entfällt ein Delegierter und ein Ersatzdelegierter, jedoch höchstens je fünf.

Die Hauptversammlungen der Gruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Beschlüsse über **Satzungsänderungen** können nur in der Hauptversammlung des KS gefaßt werden, in der mindestens zwei Drittel aller Hauptversammlungsmitglieder anwesend sein müssen. Die Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.

§ 12

Ein Beschluß über die **Auflösung** des KS bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder der Hauptversammlung des KS.

Die Auflösung einer Gruppe erfolgt durch Beschluß der Gruppen-Hauptversammlung (§ 10) mit einfacher Mehrheit. Sie bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes des KS.

Im Falle der Auflösung einer Gruppe fällt deren Vermögen an den KS.

Im Falle der Auflösung des KS fällt das Vermögen dem Hause Siemens zu, das es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Wird in einer Hauptversammlung, in der ein Beschluß über eine Satzungsänderung oder Auflösung gefaßt werden soll, die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von einem Monat eine neue Hauptversammlung einberufen werden, in der nunmehr Beschlüsse dieser Art mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt werden können.

§ 14

Diese Satzung ist für sämtliche Gruppen des KS verbindlich.

Die Gruppen können sich zusätzlich noch eigene Arbeits- und Hausordnungen geben, die der Zustimmung des Vorstandes des KS bedürfen.

Die Eintragung der Satzung erfolgte am 25.3.1955 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg (Abt. 66 VR 277 NMz.).